

Herausgeber:  
Stiftung zum Wohl  
des Pflegekindes



---

# Stärkung der Pflegekinder

Herausforderungen aus psychologischer,  
pädagogischer und rechtlicher Sicht

---

8. Jahrbuch  
des Pflegekinderwesens

30  
Jahre

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes



Schulz-  
Kirchner  
Verlag

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

**Stärkung der Pflegekinder**  
Herausforderungen aus psychologischer,  
pädagogischer und rechtlicher Sicht

**8. Jahrbuch des Pflegekinderwesens**



Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

# **Stärkung der Pflegekinder**

## **Herausforderungen aus psychologischer, pädagogischer und rechtlicher Sicht**

**8. Jahrbuch des Pflegekinderwesens**



**Schulz-  
Kirchner  
Verlag**

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Besuchen Sie uns im Internet: [www.skvshop.de](http://www.skvshop.de)**

1. Auflage 2023

ISBN 978-3-8248-1313-1

eISBN 978-3-8248-9861-9

Alle Rechte vorbehalten

© Schulz-Kirchner Verlag GmbH, 2023

Mollweg 2, D-65510 Idstein

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Dr. Ullrich Schulz-Kirchner, Martina Schulz-Kirchner

Herstellung: Susanne Koch

Umschlagabbildung: © Visual Generation – Adobe Stock

Druck und Bindung: Plump Druck & Medien GmbH, Rolandsecker Weg 33,

53619 Rheinbreitbach

Printed in Germany

Die Informationen in diesem Buch sind von den Verfasserinnen, den Verfassern und dem Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Verfasserinnen, der Verfasser bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes (§ 53 UrhG) ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar (§ 106 ff UrhG). Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigungen, Übersetzungen, Verwendung von Abbildungen und Tabellen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung oder Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Eine Nutzung über den privaten Gebrauch hinaus ist grundsätzlich kostenpflichtig. Anfrage über: [info@schulz-kirchner.de](mailto:info@schulz-kirchner.de)

## Die Herausgeberin

Die Verbesserung der Lebenssituation von Pflegekindern ist das Ziel der Stiftung zum Wohl des Pflegekindees. Die Stiftung wurde 1992 von Frau Inge und Herrn Dr. Ulrich Stiebel gegründet.



Die Entwicklung und Sozialisation der Kinder, die ihre Ursprungsfamilie verlassen müssen, ist nicht selbstverständlich gesichert. Sie können einen Neuanfang in Pflegefamilien finden. Die Stiftung möchte mit ihrer Arbeit das öffentliche Interesse für Pflegekinder und ihre besondere Situation wecken.

### Die Stiftung hat sich folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Fortbildung und Erfahrungsaustausch aller am Pflegekinderwesen Beteiligten durch Seminare und Fortbildungen, Literatur, Podcasts etc.
- Förderung von Projekten, Veröffentlichung, Forschung und Praxis, u. a. auch durch den Förderpreis der Stiftung
- Die Öffentlichkeit und Politik für das Thema Pflegekinder und Pflegefamilien sensibilisieren durch Publikationen, Tagungen, fachliche Unterstützung in Gremien etc.

Ansprechen will die Stiftung alle, die in ihrem (Berufs-)Alltag mit dem Pflegekinderwesen befasst sind: Pflegeeltern, Pflegekinder, Fachkräfte des ASD und der Pflegekinderdienste, Institutionen und Verbände, freie Träger, Berater\*innen und Therapeuten\*innen, Justiz und Wissenschaft sowie Politik und Medien.

Vorstand: Prof. Dr. jur. Ludwig Salgo (Vorsitzender)  
Inge Stiebel, Dr. Ulrich Stiebel

Kuratorium: Prof. Dr. Maud Zitelmann (Vorsitzende)  
Dr. Martina Cappenberg, Franz Dorner, RA Ingeborg Eisele,  
Oliver Hardenberg, RA Peter Hoffmann, Martin Janning,  
Anke Laukemper, Annette Tenhumberg, Prof. Dr. Barbara Veit

Stiftung zum Wohl des Pflegekindees  
Lupinenweg 33  
37603 Holzminden  
Tel.: 05531 - 5155  
Fax: 05531 - 6783  
Homepage: <http://www.Stiftung-Pflegekind.de>



# Inhalt

Vorwort . . . . . 9

*Claudia Marquardt und Ludwig Salgo*

Einleitung . . . . . 11

## **Veränderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**

*Martin Janning*

Psychologische Aspekte für Pflegekinder . . . . . 15

*Christine Köckeritz, Katja Nowacki*

Bindungen von Kindern in Pflegefamilien . . . . . 31

*Natalie Ivanits*

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus der Sicht  
von Pflegekindern . . . . . 53

*Mérim Diouani-Streek*

Perspektivklärung von Pflegeverhältnissen in der Hilfeplanung . . . . . 72

*Ludwig Salgo*

Was ändert sich in der Pflegekinderhilfe (§§ 37, 37a SGB VIII u. a.)? . . . . . 82

## **Veränderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (VBRG)**

*Barbara Veit*

Verbesserungen für die Pflegefamilie durch das Kinder- und  
Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und das Gesetz zur Reform des  
Vormundschafts- und Betreuungsrechts (VBRG) . . . . . 97

*Peter Hoffmann*

Pflegeeltern als Vormund? Zur Reform des Vormundschaftsrechts . . . . . 103

## **Umgang des Pflegekindes mit der leiblichen Familie**

*Caroline Boyle*

Wie wirkt sich der Kontakt zur leiblichen Familie auf Kinder in Adoptions- und Langzeitpflegefamilien aus? Eine systematische Übersichtsarbeit . . . . . 112

*Annette Tenhumberg*

Aufgaben und Herausforderungen der Jugendhilfe bei Fragen von Besuchskontakten und ihrer Durchführung bei Pflegekindern . . . . . 134

*Ludwig Salgo*

Umgangskontakte zwischen Pflegekindern und Herkunftsfamilie. . . . . 145

## **Praxis im Pflegekinderwesen**

*Birgit Nabert, Christoph Malter*

22 Jahre Krisenhilfe und Kinderschutz im Pflegekinderwesen – eine Rückschau . . . . . 158

*Arnim Westermann*

Spielen und Aggression . . . . . 173

*Monika Nienstedt*

Mit dem Kind spielen . . . . . 189

*Christine Köckeritz*

Rezension von „Wir haben gute Gründe“ . . . . . 205

## **Gerichtsbeschlüsse**

Bundesverfassungsgericht – 1 BvR 65/22 . . . . . 208

Weitere wichtige Gerichtsentscheidungen . . . . . 220

**Die Autorinnen und Autoren** . . . . . 222

## Vorwort

Die Stiftung zum Wohl des Pflegekindes feierte in 2022 ihr 30-jähriges Bestehen. Seit der Gründung der Stiftung im Jahr 1992 ist es unser Ziel, die Lebenssituation von Pflegekindern zu verbessern. Wir freuen uns, wie wir Pflegefamilien im Alltag beratend zur Seite stehen und Fachkräften helfen können, vulnerable Kinder besser zu verstehen. Gerade bei Pflegekindern ist es so wichtig, sie nach einem oft schweren Start auf ihrem Weg in eine sichere Zukunft zu unterstützen.

Einige Meilensteine der Stiftung waren:

- Am 28.02.1992 Gründung durch das Ehepaar Stiebel in Essen
- Im Jahre 1992 der erste „Tag des Kindeswohls“
- In 1996 das erste Seminar in Holzminden mit Frau Marie-Luise Ahaus, zum Thema „Kontakte zwischen Pflegekind, Pflegeeltern und Herkunftsfamilie“
- In 1998 das erste Jahrbuch des Pflegekinderwesens unter dem Titel „Schwerpunktthema: traumatisierte Pflegekinder“
- In 2000 die erste Verleihung des Förderpreises zur Auszeichnung von Personen, deren Leistungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens maßgeblich beitragen. Seither gibt es 17 Preisträgerinnen und Preisträger des Förderpreises und den ersten Träger des „Dr. Arnim Westermann Preises der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes“.
- In 2015 fand zum ersten Mal die stark nachgefragte „Seminarreise“ statt. Den Tagungsort haben wir im letzten Jahr von Sylt nach Norderney verlegt.
- Seit 2020 finden unsere Seminare auch online statt. Auch diese finden bei Pflegeeltern und Fachkräften öffentlicher und freier Träger regen Zuspruch.

Mit Stolz blicken wir auf unser Wachstum. Inzwischen umfasst unser jährliches Seminarprogramm 16 Veranstaltungen, sowohl in Präsenz als auch online. Auch unsere Podcasts finden bei Pflegeeltern und Fachkräften reges Interesse.

Die Stiftung ist inzwischen ein anerkannter Partner nicht nur in der Praxis, sondern auch in Politik und Wissenschaft.

Wir dürfen uns für das entgegengebrachte Vertrauen bei Pflegefamilien und Fachkräften im Pflegekinderwesen herzlich bedanken. Diese sind die Grundpfeiler, um gemeinsam das Leben der Pflegekinder zu verbessern. Wir, das sind der Vorstand der Stiftung unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Ludwig Salgo, das Kuratorium der Stiftung unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Maud Zitelmann, die Geschäftsstelle unter der Leitung von Andrea Stiebel mit zwei Mitarbeiterinnen sowie viele Unterstützer\*innen.

Vielen Dank für die gelungene Zusammenarbeit:

**Unser gemeinsames Anliegen ist die „Stärkung der Pflegekinder“.**

Der Vorstand und das Kuratorium bedanken sich bei allen Mitwirkenden für die Beiträge zum 8. Jahrbuch!

*Der Vorstand der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes*

Claudia Marquardt und Ludwig Salgo

## Einleitung

Seit 30 Jahren engagiert sich die **Stiftung zum Wohl des Pflegekindes** für bessere Entwicklungschancen von Pflegekindern. Sie bietet Fortbildung an für Pflegeeltern und Fachkräfte der Jugendhilfe. Seit Jahrzehnten veranstaltet sie den sehr beliebten und deshalb stets gut besuchten Tag des Kindeswohls.

1998 gab die Stiftung zum Wohl des Pflegekindes das 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens heraus. Dieses 1. Jahrbuch mit dem Schwerpunktthema **Traumatisierte Kinder** erschien 2006 in der 4. Auflage! Wenn man sich die Beiträge der sieben Jahrbücher ansieht, so muss man feststellen, dass diese von ihrer Aktualität – leider – nichts verloren haben. Das dort vorgetragene Wissen ist in vielen Jugendämtern entweder nie angekommen oder wieder verloren gegangen. Dies betrifft aber nicht nur das Pflegekinderwesen. Vielmehr zeigen die Ereignisse in Lügde und Staufen überdeutlich, dass das bereits in den Achtziger- und Neunzigerjahren erarbeitete Wissen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung immer wieder neu vermittelt werden muss.

Es lohnt sich, die zuvor erschienenen Jahrbücher zur Hand zu nehmen. Sie enthalten wichtiges Wissen!

Das vorliegende 8. Jahrbuch befasst sich vor allem mit den Reformen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) und des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (VBRG). Ersteres trat im Juni 2021 in Kraft, letzteres im Januar 2023.

Die Beiträge wurden nach folgenden Gesichtspunkten zusammengestellt:

1. Veränderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
2. Veränderungen durch das Gesetz zur Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und des Gesetzes zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht (VBRG)
3. Zur Frage des Umgangs mit der leiblichen Familie
4. Praxis im Pflegekinderwesen

Alle Beiträge befassen sich mit der Frage, wie die „Stärkung der Pflegekinder“ gelingt, was das Pflegekind braucht, um sich zu entwickeln, sich sicher und geborgen zu fühlen. Dazu gehört auch das „Sicherheit geben“ durch die Fachkräfte der Jugendämter. Das erfordert nicht nur Fachwissen, sondern auch eine klare Haltung der Fachkräfte. Im Mittelpunkt sollen die Bedürfnisse des Pflegekindes und nicht die seiner Eltern stehen. Eine klare fachliche Haltung gibt den Pflegekindern

Sicherheit. Sie gibt auch den Eltern Klarheit. Das minimiert Streit und gerichtliche Auseinandersetzungen. Sie ist das A und O der Pflegekinderhilfe.

*Martin Janning* beschreibt das Grundbedürfnis von Pflegekindern, sich in ihrer Pflegefamilie geschützt und willkommen zu fühlen. Mit Recht weist er darauf hin, dass der Schutz des Pflegekindes vor erneuter Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder Vernachlässigung keine Aufgabe der Kinder sein darf. Vielmehr ist dies Aufgabe der Fachkräfte der Pflegekinderhilfe.

Dieser Schutz erfolgt in erster Linie durch eine sorgfältige Auswahl und Schulung der Pflegeeltern, eine gute „Passung“ von Pflegekind und Pflegeeltern, sorgfältige Beachtung der Geschwisterkonstellation in der Pflegefamilie, qualifizierte Beratung von Pflegeeltern, Beobachtung der Bindungsentwicklung des Pflegekindes zu seinen Pflegeeltern sowie Begleitung und Schulung der Pflegefamilie durch gut ausgebildete Fachkräfte des Pflegekinderwesens.

*Christine Köckeritz* und *Katja Nowacki* beschäftigen sich mit dem wissenschaftlichen Forschungsstand zum Bindungsaufbau und zur Bindungsqualität von Pflegekindern zu ihren Pflegeeltern. Erstaunlich ist, wie schnell Pflegekinder in ihrer neuen Familie Bindungen aufbauen und wie hoch der Anteil sicherer Bindungsqualität bei den untersuchten Pflegekindern ist. Detailliert beschreiben die Autorinnen auch, dass Entscheidungen über Umgang mit den leiblichen Eltern oder gar Rückführungen mit größter Vorsicht getroffen werden müssen.

Die Beiträge von *Natalie Ivanits*, *Mérim Diouani-Streek* und *Ludwig Salgo* stellen ausführlich die Änderungen des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz dar und befassen sich mit den Auswirkungen der Reform auf Pflegekinder.

*Barbara Veit* fokussiert die Veränderungen durch das KJSG, um daran anschließend die Auswirkungen der Vormundschaftsreform auf den Pflegekinderbereich zu beleuchten.

*Peter Hoffmann* zeigt die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Vormundschaftsreform für den Pflegekinderbereich auf.

*Caroline Boyle* untersuchte die vorhandenen wissenschaftlichen Studien zu Umgangskontakten von Pflegekindern zu ihren leiblichen Eltern. Keinesfalls kann unterstellt werden, dass der Kontakt zur Herkunftsfamilie stets förderlich für das Pflegekind ist. Vielmehr müssen die Fachleute sorgfältig die Erfahrungen des Kindes mit seinen leiblichen Verwandten untersuchen, den Kontakt zwischen leiblichen Eltern und Pflegekind sehr genau beobachten und die Berichte der Pflegeeltern über die Auswirkungen des Kontaktes sehr ernst nehmen. Die von ihr zitierten

Studien kamen auch zu dem Ergebnis, dass es selbst bei – von den Fachkräften als sicher eingeschätzten – Kontakten zu körperlichem und sexuellem Missbrauch durch Eltern aber auch durch Geschwister kommen kann. Einen solchen Fall beschreiben auch *Birgit Nabert* und *Christoph Malter* in diesem Jahrbuch (S. 158ff).

*Caroline Boyle* stellt fest, dass der Kontakt zu den Geschwistern eines Pflegekindes von Bedeutung ist. Denn die Sorge um das getrenntlebende Geschwisterkind sei ein durchgängiges Thema in den von ihr gesichteten Studien. Aber auch hier – wie bei den Kontakten mit Herkunftseltern – warnt sie vor Regelvermutungen und fordert, von Fall zu Fall zu entscheiden, im Sinne des Besten für das einzelne Kind.

*Annette Tenhumberg* betont die zentrale Bedeutung einer klaren Haltung der Fachkräfte des Jugendamtes. Denn die klare fachliche Haltung verhindert, dass die Fachkraft zwischen den Erwartungen und Haltungen der Beteiligten zerrieben wird. Richtigerweise betont sie, dass Pflegeeltern keine „Dienstleister des Jugendamtes“ sind. Vielmehr müssen sich Pflegeeltern parteilich und solidarisch auf die Seite ihres Pflegekindes stellen. Sie fordert sowohl Verständnis für die Trauer und die Wut der Eltern, Mitgefühl für deren Geschichte aber auch Klarheit gegenüber den Eltern sowie intensive Arbeit mit den Eltern, damit Pflegefamilien sicher und geschützt sind.

*Ludwig Salgo* zeigt in seinem Beitrag, wie notwendig ein umgangsrechtlicher Kinderschutz unter Beachtung der lebensgeschichtlichen Erfahrungen der Pflegekinder ist.

Der ernüchternde, allerdings auch ermutigende Beitrag von *Birgit Nabert* und *Christoph Malter* belegt einerseits in erschütternder Weise, wie vorhandenes Wissen um Pflegekinder immer wieder in der Praxis noch nicht angekommen ist oder gar prinzipiell zurückgewiesen wird. Andererseits berichten sie, wie sich mit Mut und Beharrlichkeit schließlich doch in einer Vielzahl von Fällen die Fachlichkeit durchzusetzen vermag.

*Arnim Westermann* erklärt anhand von Beispielen die Bedeutung von Aggression im kindlichen Spiel. Die vom Kind gespielte Aggression soll vom mitspielenden Erwachsenen nicht moralisch bewertet oder gar zensiert, sondern angenommen und respektiert werden. Denn nur „wenn das Kind seine eigenen aggressiven Affekte annehmen kann“, kann es lernen, diese auch zu steuern.

Auch *Monika Nienstedt* veranschaulicht die besondere Bedeutung des Spielens mit dem Adoptiv- und Pflegekind. Wenn die Erwachsenen dem Kind erlauben, Handlung und Ziel des Spieles vorzugeben und sich ganz auf die „Überraschungen“

des Kindes einlassen, kann das Kind sich als einflussreich erleben. Gleichzeitig gewinnt die sich auf das Spiel tatsächlich einlassende erwachsene Person Zugang zur inneren Welt des Kindes.

Abschließend wurden eine für Pflegekinder wichtige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie Hinweise auf weitere richtungsweisende Entscheidungen aufgenommen.

## Veränderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Martin Janning

### Psychologische Aspekte für Pflegekinder

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, kurz KJSG, in Kraft getreten. Die Intention des Gesetzgebers ist es, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen ein Kind oder ein Jugendlicher stark und gestärkt werden kann.

Was stärkt nun Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien? Oder genauer: Welche Gesetze stärken ein Kind oder einen Jugendlichen in einer Pflegefamilie? Das Gesetz heißt nicht Elternstärkungsgesetz und auch nicht Familienstärkungsgesetz. Kinder und Jugendliche mit oder ohne Teilhabeeinschränkungen sollen in Deutschland erleben, dass ihre Rechte gehört, gesehen, befolgt, geschützt und gestärkt werden.

Psychologisch ausgedrückt: Die Grundbedürfnisse nach einem sicheren und willkommen heißen Platz sollen vom Staat, der Gesellschaft, bestenfalls von Eltern erfüllt werden: „Wir setzen uns für Deine Rechte ein. Wir schützen Dich. Das ist nicht Deine Aufgabe als Kind.“

„Psychologische Aspekte“ zum KJSG für Pflegekinder zu beschreiben, erfordert eine Übersetzung für genau diese vulnerable Gruppe der Pflegekinder. Eine Gruppe, die mit ihren eigenen Eltern, die ihnen eigentlich Fürsorge und Schutz geben sollten, Schreckliches erlebt haben, denn nur schwerwiegende Gründe rechtfertigen die Herausnahme eines Kindes aus der Herkunftsfamilie. Wie helfen hier die Präzisierungen und Ergänzungen im neuen Gesetz?

Zunächst vier Beispiele:

#### *Misshandlung und Vernachlässigung:*

Was braucht der heute 4-jährige Jan, der als Säugling von seinem Vater fast mit dem Kopfkissen erstickt worden wäre, der vor lauter Hunger Tapeten aß, der im Winter – zur Strafe ausgesperrt – frieren musste? Seine Stimme wurde nicht gehört. Was braucht er, was stärkt ihn, wenn er nun eine neue Chance bei Pflegeeltern erhalten soll? Soll er direkt in eine Dauerpflegefamilie vermittelt werden, weil es schnell gehen muss? Wie kann das untersucht werden?

*Vernachlässigung und sexuelle Kindesmisshandlung:*

Was braucht der 6-jährige Maurice, der von seiner Mutter schwer vernachlässigt wurde, unterversorgt blieb und der von seinem Stiefvater sexuell ausgebeutet und als Ware verkauft wurde?

*Rollenumkehr, Partnersatz, Eltern für Geschwister:*

Was braucht die 7-jährige Lisa, deren schwer depressive Mutter kein Kind versorgen konnte? Sie sah Lisas Bedürfnisse nicht und hatte nicht die notwendige Stabilität und Kraft. Lisa begann schon mit 10 Monaten, ihre Mutter zu trösten und später emotional zu versorgen, auch mit Einkaufen, Essen kochen und Putzen. Sie versorgte auch ihren zwei Jahre jüngeren Bruder.

*Rückkehroption:*

Was braucht der 6 Monate alte Karl in der Bereitschaftspflegefamilie, dessen 28-jährige Mutter nach der Geburt unter einer Wochenbettdepression litt und dessen Vater die Familie verlassen hat? Wie kann eine Rückkehroption geprüft werden?

Aus der Perspektive von Jan, Maurice, Lisa und Karl und unzähligen anderen Pflegekindern sind psychologische Aspekte der neuen Gesetzesreform zu überprüfen.

Alle Traumaexperten und -expertinnen sind sich einig, dass diese Kinder als erstes und vor allem Schutz benötigen, glaubhaften, verlässlichen und auf Dauer angelegten Schutz vor den eigenen Eltern und deren Übergriffen oder vor deren Bedürftigkeit. Aus der Sicht von Kindern ist es die Aufgabe der Eltern, ihr Kind zu schützen. Und wenn sie es nicht können, dann müssen andere das übernehmen. Es ist vor allem Aufgabe des Staates, ihnen dabei zu helfen, nicht vorrangig ihre eigene.

Alle Regelungen dürfen auf keinen Fall das Kindeswohl gefährden. Sie müssen das kindliche Zeitempfinden berücksichtigen und rasch „in einem für die kindliche Entwicklung vertretbaren Zeitraum“ die dauerhafte Perspektive klären. Karl kann nicht bei ungeklärter Perspektive noch zwei, drei oder fünf Jahre in der Bereitschaftspflegefamilie bleiben. Dann würden seine dringenden Bedürfnisse, sich an eine elterliche Person binden zu können, bei der er Schutz und Fürsorge erfährt, verletzt.

Welche stärkenden Botschaften vermittelt nun diese Reform?

Drei Aspekte des neuen KJSG sollen beleuchtet werden:

1. Sicherung einer dauerhaften Lebensperspektive
2. Recht der Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind und
3. Schutzkonzepte

## 1. Sicherung einer dauerhaften Lebensperspektive: Botschaft Nummer 1: „Wir klären die dauerhafte Lebensperspektive so rasch wie möglich.“

Ergänzungen finden sich in folgenden Paragrafen: §§ 36 II, 37 I, 37c I und II SGB VIII; §§ 1632 IV und 1697a II BGB.

In diesen Texten werden dem Kind Zusagen gemacht: Wir berücksichtigen das kindliche Zeitempfinden: Es muss rasch gehen. Wir wissen, dass das Kind seine Bedürfnisse nach Sicherheit und nach einer Person, an die es sich binden kann und die ihm hilft, seine Kränkungen zu verarbeiten, nicht aufschieben kann. Es braucht schnell einen sicheren, willkommen heißenden und liebevollen Platz bei fürsorglichen und schützenden Eltern. Somit beraten und klären wir zusammen mit seinen Eltern prozesshaft eine „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“. Schwebestände sollen möglichst bald beendet werden. Gelingt das nicht, muss das Gericht entscheiden. Und wenn es bei den Eltern nicht geht, dann ist auch zu prüfen, ob schließlich vielleicht auch eine „Annahme als Kind“, eine Adoption in Betracht kommen könnte.

Es ist unstrittig, dass für die Entwicklung eines jeden Kindes ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld von zentraler Bedeutung ist (Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen [Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG], BT-Drucks. 19/26107, 44,128).

Wenn es als Erstes um die Rückführungsoption von Kindern zurück zu ihren leiblichen Eltern geht, muss mit Rücksicht auf bereits verstrichene Zeit der Blick auf vorherige Hilfen gelegt werden. In den allermeisten Fällen wurde doch in der Zeit, in der das Kind noch bei den leiblichen Eltern lebte, bereits sorgfältig geprüft, ob das Ziel eines dauerhaften Verbleibs erreichbar war. Handelte es sich also um eine vorübergehende Krise und Unterstützung oder um eine sinnvoll längerfristige Stabilisierung des Familiensystems, sodass eine Fremdunterbringung nicht nötig war? Oder ist ein grenzenloser pädagogischer Optimismus endlich beendet und es geht um eine dauerhafte Anerkennung des Scheiterns und um bereits stattgefundenen Kindeswohlverletzung? So schreibt Zitelmann: „Eltern, die unfähig sind, für ein Kind zu sorgen, brauchen Hilfe zur Anerkennung ihres Scheiterns, statt weitere zum Scheitern verurteilte Hilfen“ (Zitelmann 2018, S. 40).

Oder gibt es eine akute Kindeswohlverletzung, ohne dass eine Hilfe in der Familie eingesetzt wurde? Nur schwerwiegende Gründe rechtfertigen die Herausnahme eines Kindes aus seiner Herkunftsfamilie. Es darf nicht verloren gehen und übersehen werden, was ein Kind bereits erlebt hat, wie geschädigt und verletzt es ist, was es dringend braucht und welche Hilfen bereits erfolglos ausprobiert wurden. In dieser Zeit gab es doch aufgrund von Kindeswohlgefährdung bereits den ersten, für ein Kind hoch belastenden Schwebestand.

Welche Hilfe braucht ein traumatisiertes Kind, wie Jan oder Maurice, um sich in einer dauerhaften und befriedigenden Eltern-Kind-Beziehung entwickeln zu können? Also ein Kind, das innerhalb der eigenen Familie schwer verletzt wurde? Ein Kind, das im Unterschied zu vielen anderen Kindern Angst hat vor Eltern und elterlichen Personen. Das uns vermittelt: „*Ich möchte nicht zu Eltern.*“ Ein Kind, das hoch misstrauisch ist, alles kontrollieren will, sich nicht abhängig machen möchte, das unkontrolliert wütend wird, wenn es Angst bekommt, das Abstand und Distanz von Eltern und Erwachsenen benötigt, nicht wieder Gehorsamkeitserwartungen erfüllen kann, das so tut, als wäre alles in Ordnung, das vor lauter Angst gelernt hat, sich mit dem überwältigenden Elternteil zu identifizieren und sagt, es wolle zu ihm zurück? Oder ein Kind, das distanzlos jede erwachsene Person scheinbar zur Mutter oder zum Vater machen möchte? Ein Kind, das kaum Erwartungen hat, von Erwachsenen gesehen, verstanden, beruhigt und hilfreich beantwortet zu werden? Dieses Kind sollte nicht sofort in eine Dauerpflegefamilie vermittelt werden. Erst recht nicht, wenn seine Perspektive noch weitgehend unklar ist.

Es braucht, um sich auf Dauer in einer stabilen Lebensperspektive zu entwickeln, nicht sofort wieder Eltern, zu denen es nur eine Pseudobeziehung aufnehmen könnte, sondern es benötigt als erstes Schutz und dann eine Ruhephase, eine Übergangszeit, Distanz von den eigenen Eltern in einem nicht familiären System, am besten in einer kleinen Intensivgruppe eines Kinderheimes oder bei sehr kleinen Kindern auch in einer Bereitschaftspflegefamilie. Hier werden dem Kind zunächst einfachere und nicht überfordernde Beziehungen angeboten. Die Unterbringung sollte so kurz wie möglich und so lange wie nötig dauern (vgl. Nienstedt und Westermann 2007, S. 284ff.; Dörnhoff, 2018).

Was aber heißt mit Blick auf das kindliche Zeitempfinden „so lange wie nötig“? Das können wir genau definieren. Traumatisierte Kinder benötigen Zeit der Verarbeitung, bis sie schließlich wieder Wünsche nach exklusiven Beziehungen zu Erwachsenen haben und sich in ersten Schritten trauen, sich wieder abhängig zu machen. Pädagogen und Pädagoginnen können das oft genau erkennen, wenn ein Kind zum Beispiel eine ausgewählte und nicht mehr eine beliebige Fachkraft fragt: „*Wo wohnst Du? Kann ich mal zu Dir nach Hause? Hast Du auch Kinder?*“ Eine Zeit also, um wieder bindungsbereit zu werden. Und dann benötigen sie Zeit, Pflegeeltern kennenzulernen und sich im eigenen Tempo in kleinen Schritten auf sie einzulassen. Länger sollte es aus der Sicht des Kindes nicht dauern. Kürzer geht es mit Rücksicht auf die kindliche Entwicklung nicht.

Diese Zeit, meist im Rückblick eine neutrale Zeit, ist aus der Sicht des Kindes kein schädlicher Schwebezustand. Ein Kind erfährt die Gründe der Unterbringung, muss sich nicht schuldig fühlen, kann ein realistisches Elternbild entwickeln und sich verabschieden. Es beginnt, traumatische Erfahrungen in Übertragungsbeziehungen zu verarbeiten, korrigierende Erfahrungen zu integrieren und Muster schädlicher Angstbindungen in ersten Schritten aufzulösen. Erst mit Blick auf die

schweren Verletzungen und deren Folgen wird verständlich, dass diese Entwicklungszeit in den allermeisten Fällen länger dauert als drei Monate. Daher sollte sich eine Zeitbegrenzung nicht an Monaten, sondern am kindlichen Bedarf und seinem Zeitempfinden orientieren.

Forschungsergebnisse zeigen, dass die Anschlussperspektiven bei Pflegevermittlungen nach einer Unterbringung in einer Therapeutischen Übergangshilfe im Vergleich zum Bundesdurchschnitt nach drei und fünf Jahren erheblich stabiler sind (Caritas-Kinder- und Jugendheim Rheine 2018; Janning und Herrmann 2019; Herrmann und Janning 2019).

In dieser Zeit kann und muss auch geklärt werden, ob ein Kind nicht doch zu seinen leiblichen Eltern zurückgeführt werden kann. Kann der 6 Monate alte Karl aus der Bereitschaftspflegefamilie zu seiner Mutter zurückgeführt werden?

Zur Perspektivklärung und Entscheidung braucht es eine rasche Ermittlung des Bedarfes. Oft reicht eine sozialpädagogische Diagnostik zur Klärung dieser lebenswichtigen Entscheidung nicht aus, sodass es einer psychologischen Diagnostik bedarf, und zwar mit Hilfe der Ermittlung der harten Fakten der Vorgeschichte, also Aktenstudium, der Erhebung der Entwicklungsgeschichte der Eltern, also der Biografie der Eltern und der Entwicklung des Kindes, also der Anamnese sowie psychodiagnostischer Verfahren.

Es gilt die Frage zu beantworten, ob es berechtigte Hoffnungen, also Prognosen gibt, dass die leiblichen Eltern ihr Kind unter Wahrung seines Wohls doch erziehen, betreuen und fördern können innerhalb eines für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums? Oder nicht?

Welche Kriterien sind es, die bei der Entscheidung überprüft werden müssen, auf der Seite der Eltern und auf der Seite des Kindes?

Zunächst auf der Seite der Eltern:

1. Wie ist die Stabilität der Erziehungspersonen einzuschätzen?

Handelt es sich nur um eine vorübergehende Krise oder um eine dauerhafte Einschränkung, wie zum Beispiel bei Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Persönlichkeitsstörungen wie etwa Borderline, schwerer Depression oder Schizophrenie? Sind es sehr unreife Eltern, die selbst noch bedürftig sind wie ein Kind und die kein eigenes Kind versorgen können? Oder sind es Eltern mit Misshandlungsstrukturen oder Eltern, die rasch gewalttätig werden?

2. Wie erziehungsfähig sind die Eltern?

*Geschichte:* Erziehungsfähigkeit lernen Menschen durch ihre Erfahrungen mit ihren eigenen Eltern, die sie internalisieren. Daher müssen wir uns für die Geschichte der Eltern interessieren und auch dafür, wie sie kränkende Erfahrungen verarbeiten und dazulernen konnten. Sind sie liebes- und arbeitsfähig geworden?

*Beziehungsfähigkeit:* Können und wollen sie tragfähige Beziehungen zu anderen Menschen und jetzt zu ihrem Kind eingehen? Was ist ihr Elternwille?

*Einfühlungsfähigkeit:* Können sich die Eltern in ein Kind einfühlen, seine Bedürfnisse wahrnehmen, sie befriedigen und es schützen, sodass es sich auch bindet und mit Freude exploriert? Können sie die Signale des Kindes richtig interpretieren? Können sie das Schreien eines Säuglings als Hungerbedürfnis verstehen und nicht als Anschreien? Lügen als Angst vor Strafe oder als Angst, die Eltern zu enttäuschen? Horten von Lebensmitteln als Angst zu verhungern? Und jetzt vor allem: Können sie verstehen, warum das Kind Angst vor ihnen hat, was es mit ihnen erlitten hat und wie schwer es ihm fällt, wieder Vertrauen aufzubauen? Können sie erkennen, was ihr schwer gekränktes Kind nun braucht?

### 3. Wie lernfähig sind die Eltern?

Wie ist die bisherige Hilfesgeschichte verlaufen? Sind ambulante Maßnahmen wirksam gewesen? Wie ist es dazu gekommen, dass das Kind nicht mehr bei den eigenen Eltern leben kann? Zeigen die Eltern Einsicht in das, was sie versäumt oder dem Kind angetan haben? Können sie sich in das Befinden ihres Kindes einfühlen? Können sie dafür Verantwortung übernehmen oder verleugnen sie das? Waren und sind sie motiviert und kooperativ, sodass sie eine notwendige und geeignete Hilfe annehmen und davon profitieren können? Am Ende ist es für das Kind lediglich wichtig, ob die Eltern in einem für seine Entwicklung vertretbaren Zeitraum ausreichend dazugelernt haben.

Nun auf der Seite des Kindes:

Wie ist die Geschichte des Kindes mit seinen leiblichen Eltern verlaufen und zu bewerten? Welche Informationen konnte das Jugendamt in unterschiedlichen Kontexten gewinnen? Was haben Fachkräfte in der Kita, der Schule, in Arztpraxen oder auch Nachbarn beobachtet und gehört?

Die Bindung muss untersucht werden. Ist das Kind in sicherer Weise gebunden, trauert es um seine Eltern und verbindet es positive Erfahrungen mit ihnen? Oder musste es traumatische Erfahrungen machen, die zu Störungen in der Bindungs- und Persönlichkeitsentwicklung führten? Ist es distanz- und bindungslos, im psychologischen Sinne also nahezu elternlos? Hat es eine Angstbindung an die Eltern entwickelt? So verstehen Nienstedt und Westermann unter Angstbindung „die Herstellung von Übereinstimmung mit einem Objekt, das tatsächlich gefürchtet oder als hoch frustrierend erlebt wird, an das das Kind nicht durch Wünsche, sondern in pathologischer Weise durch Angst gebunden ist“ (Nienstedt und Westermann, 2007 S. 224; vgl. auch Nienstedt 1985; Westermann, 1998, Seite 50f.).

Oder macht es sich wie die 7-jährige Lisa so viele Sorgen um seine Eltern, dass es kein Kind mehr sein kann, sondern verantwortlich die Rolle der Eltern für die

Eltern oder des Partnerersatzes übernimmt oder bereits wie ein Elternteil für die eigenen Geschwister sorgt?

Somit ist auch die Beziehung des Kindes zu seinen Geschwistern zu untersuchen. Nach § 36 II 3 SGB VIII soll auch der Geschwisterbeziehung Rechnung getragen werden. Es muss beantwortet werden: Was bedeutet die Beziehung zu den Geschwistern für die je eigene und individuelle Entwicklung? Wie sehr fördern oder behindern sie sich? Kann ein älteres Geschwisterkind die Erziehungsverantwortung abgeben? Bilden Geschwister ein gemeinsames geschlossenes System und halten an schädigenden Bindungsmustern fest? Ist eine gemeinsame Unterbringung die richtige Entscheidung zum Wohl des Kindes, sollen Besuchskontakte unter ihnen stattfinden? Meist gelingen die Verarbeitung verletzender Erfahrungen und die Entwicklung neuer Eltern-Kind-Beziehungen kaum mit zwei Kindern gleichzeitig und sind allenfalls für ein Kind erfolgreich (Nienstedt und Westermann 2007, S. 342f.).

Schließlich sind auch der Entwicklungsstand und Ressourcen zu untersuchen. Wie ist das Kind unterstützt und gefördert oder gar in seiner Entwicklung behindert worden?

Eine solche Diagnostik sollte im Zeitraum von etwa drei Monaten abgeschlossen sein. Dann kann die Prognose erstellt werden. Gibt es trotz schwerwiegender Gründe, die zur Herausnahme geführt haben, noch geeignete Hilfen, die in einem für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum ausreichen? So mag es sein, dass die an einer Depression erkrankte Mutter des 6 Monate alten Karls mit Unterstützung und Entlastung wieder mit ihrem Sohn zusammenleben kann. Dann wäre es aber gut, wenn Karl in einer Bereitschaftspflegefamilie leben würde und nicht gleich in eine Dauerpflegefamilie mit Rückkehroption vermittelt worden wäre.

Eine Rückführung kann ohne Kindeswohlgefährdung nicht mehr stattfinden,

1. wenn Eltern selbst keine befriedigenden Eltern hatten und nie gelernt haben, Eltern zu sein; wenn sie selbst misshandelt wurden und nicht in der Lage waren, dies zu verarbeiten und die daraus resultierenden Störungen zu korrigieren.
2. wenn sie dauerhaft instabil sind, drogenabhängig, gewalttätig mit Misshandlungsstrukturen, dauerhaft psychisch krank oder wenn sie pädosexuell orientiert sind.
3. wenn sie nicht lernfähig sind, keine Hilfe annehmen oder nicht annehmen können.
4. wenn sie nicht mehr mit dem Kind zusammenleben wollen. Häufig zeigen Eltern das nonverbal, indem sie nicht mehr kommen und kein Interesse zeigen.
5. wenn ein Kind oder ein Jugendlicher aufgrund seiner Erfahrungen nicht mehr mit den eigenen Eltern zusammenleben will.

6. wenn ein Kind aufgrund frustrierender und beängstigender Erfahrungen nicht durch positive Wünsche, sondern allenfalls durch Angst an die leiblichen Eltern gebunden ist.
7. wenn ein Kind in der Abhängigkeit von den Eltern bereits erhebliche Störungen seiner Persönlichkeits- und Beziehungsentwicklung erlitten hat und die Korrektur dieser Störungen eine elterliche Kompetenz verlangt, über die die leiblichen Eltern nicht verfügen.
8. wenn sich ein Kind bereits in einer Dauerpflegefamilie gebunden hat, seine Pflegeeltern also zu seinen Eltern gemacht hat. Dann wäre die Trennung eine Kindeswohlgefährdung (vgl. Dettenborn und Walter 2016, S. 390).

Dann muss die Fortführung zum Scheitern verurteilter Hilfen, unter denen ein Kind leiden muss und durch die auch die Eltern dauerhaft überfordert werden, beendet werden und die Entwicklung einer dauerhaften Perspektive bei den Pflegeeltern gesichert werden.

Dabei geht es für ein Kind nicht nur um Kontinuität, sondern angesichts traumatischer Erfahrungen um Entscheidungen, die es ihm ermöglichen, seine verletzenden Erfahrungen zu verarbeiten und befriedigende Beziehungen zu neuen Eltern zu entwickeln. Es geht um Entscheidungen, die dem schwer gekränkten Kind Schutz und Sicherheit geben, die dafür sorgen, dass schädigende Eltern keine Macht und keine Rechte mehr über das Kind haben. So ist es zum Kindeswohl folgerichtig, dass geprüft werden soll, ob schließlich vielleicht auch eine Annahme als Kind möglich ist (§ 37c II 3 SGB VIII).

## **2. Recht der leiblichen Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zum Kind, Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern**

### **Botschaft Nummer 2: „Wir kümmern uns um die leiblichen Eltern. Das ist nicht Aufgabe des Kindes.“ (§ 37 I SGB VIII)**

#### ***Wie geht klärende Arbeit mit Herkunftseltern orientiert am Kindeswohl? Und wozu ist sie gut?***

Oder aus der Kindperspektive: Was benötigt ein Kind, das wegen einer Krise vorübergehend bei Bereitschaftspflegeeltern lebt, von seinen Eltern? Und was benötigt ein schwer vernachlässigtes oder misshandeltes Kind von seinen Herkunftseltern? Was benötigen Herkunftseltern, um an einer guten Entscheidung mitzuwirken?

Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird zu Recht eine intensive Arbeit mit der Herkunftsfamilie gefordert. Insbesondere wenn eine Rückführung des Kindes in einem für seine Entwicklung vertretbaren Zeitraum sinnvoll und diese Perspektive